

# Finanzordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015  
zuletzt geändert am 18. März 2017

## **A Allgemeines**

1. Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.
2. Die Finanzordnung ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.
3. Die Mittel des BTTV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

## **B Haushalt**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Verbandsausschuss verabschiedet wird und vom Verbandstag bzw. dem Verbandshauptausschuss für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden muss.
3. Unterteilung der Haushaltspläne  
Der Haushaltsplan des BTTV wird in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterteilt. Im ordentlichen sind sämtliche Eigenmittel zu erfassen, im außerordentlichen die Mittel des Freistaates Bayern.  
Der Haushaltsplan wird außerdem in den der Verbandsebene sowie den der einzelnen Bezirke und der einzelnen Kreise unterteilt. Die Haushalte der Kreise werden vom zuständigen vorjährigen Kreistag, die Haushalte der Bezirke werden vom zuständigen vorjährigen Bezirkstag bzw. der vorjährigen Sitzung des Bezirkshauptausschusses verabschiedet und sind anschließend bis zum 30. Juni in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Haushalte der Untergliederungen (Bezirke und Kreise) dürfen keine Unterdeckung aufweisen. Im Falle des Fehlens einer Verabschiedung des Haushalts eines Kreises oder Bezirks durch das zuständige Gremium ist der Verbandsausschuss berechtigt, einen Haushalt für die Untergliederung zu beschließen.
4. Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen  
Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene, Bezirke und Kreise) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig. Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Summe von € 1.499,- der Vizepräsident Finanzen, bei Summen von € 1.500,- und mehr der Verbandsausschuss genehmigen. Eine Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen der Untergliederungen ist nur nach vorheriger Anzeige beim Vizepräsidenten Finanzen möglich. Die Überschreitung ist durch Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen der Untergliederungen oder bei ungenügender Ausstattung derselben durch Entnahme aus den Rücklagen der Verbandsebene auszugleichen. Im Falle einer Entnahme aus den Rücklagen der Verbandsebene ist die Summe nach Einbringung in den folgenden Haushalt zurück zu zahlen.

### 5. Bildung von Rücklagen

Es können freie oder zweckgebundene Rücklagen aus Eigenmitteln des Verbands gebildet werden. Die freien Rücklagen für Untergliederungen sind auf die Summe von € 5.000,00 pro Bezirk (Oberbayern € 10.000,00) und € 2.000,00 pro Kreis beschränkt. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist dem Verbandsausschuss anzuzeigen.

### **C Buchhaltung und Zahlungsverkehr**

1. Der Vizepräsident Finanzen und der Vorstand Finanzen sind für eine ordnungsgemäße Buchführung im BTTV verantwortlich. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch die Geschäftsstelle, wobei ein Mitarbeiter für die Finanzabwicklung abgestellt ist. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen.
2. Die jeweiligen Vorsitzenden der Untergliederungen sind für die ordnungsgemäße Buchführung in ihrem Bereich zuständig. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch einen Bezirks- bzw. Kreiskassenwart. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Untergliederung sind auf den jeweils dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans der betreffenden Untergliederung zu verbuchen.
3. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.  
Die Zeichnungsberechtigung für die Untergliederungen wird wie folgt festgelegt:  
Bezirks- und Kreisvorsitzende sind berechtigt, für den Geschäftsbereich der Untergliederung ihrer Zuständigkeit den Verband nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu einer Summe von € 2.000,00 (Bezirksvorsitzende) und € 500,00 (Kreisvorsitzende) zu verpflichten. Für höhere Summen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums gegeben.  
Auszahlungen der Untergliederungen werden direkt vom entsprechenden Bankkonto vorgenommen, wobei die Zahlungen durch den jeweiligen Kreis- oder Bezirksvorsitzenden bzw. durch den jeweiligen Kreis- oder Bezirkskassenwart oder nach Absprache auch durch den Bezirksvorsitzenden oder den Bezirkskassenwart für einen Kreis vorgenommen wird.  
Untergliederungen sind nicht berechtigt, Arbeitsverträge zu schließen, Spendenquittungen auszustellen, Honorare anzuweisen, Kredite aufzunehmen und Rücklagen längerfristig anzulegen. Einnahmen, die steuerliche Auswirkungen haben, sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Rechnungsstellung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle; die Netto-Summe wird dem Konto der Untergliederung nach Geldeingang gutgeschrieben.
4. Die Geschäftsstelle des BTTV ist zuständig für die Kassenführung auf Verbands-ebene soweit sie den Bargeldverkehr umfasst. Die Verantwortung obliegt dem Vorstand Finanzen.
5. Auf Verlangen des Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des BTTV zu geben.
6. Die wichtigsten Vorgaben den Finanzverkehr betreffend sind im Handbuch für Finanzen als verbindliche Handlungsanleitung zusammen gefasst.

## **D Rechnungsabschluss und Prüfungen**

### **1. Rechnungsabschluss**

Am Ende eines Haushaltsjahres ist ein Rechnungs-/Jahresabschluss zur Vorlage beim Verbandstag bzw. beim Verbandshauptausschuss zu erstellen. Zusätzlich ist mindestens am Ende eines jeden Quartals ein Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) zu erstellen.

Verantwortlich für die Verbandsebene ist der Vizepräsident Finanzen, für die Untergliederungen der jeweilige Vorsitzende.

Die Rechnungsabschlüsse sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsgremiums bzw. dem zuständigen Bezirksrevisor (§ 14 der Satzung) vorzulegen.

### **2. Prüfungen**

2.1 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die sachgemäße Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel des Geschäftsjahres.

2.2 Für die Prüfung auf Verbands- und Bezirksebene erstellt das Prüfungsgremium einen Prüfungsbericht, in dem der Prüfungszeitraum, der Prüfungsgegenstand, der Prüfungsbereich, die Prüfungsmethode und der Prüfungsumfang anzugeben sind. Die Prüfungsfeststellungen sind grundsätzlich zunächst mit dem Geprüften zu besprechen. Danach sollten unwesentliche Feststellungen in einem Nebenbericht festgehalten und Mängel soweit möglich sofort bereinigt werden. Prüfungsbericht und Nebenbericht werden ggf. mit einer Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen dem Vorstand Finanzen zur Meinungsäußerung zugeleitet. Die Beurteilung wird dem Prüfungsgremium und dem Präsidium zugänglich gemacht.

Für die Prüfung auf Kreisebene erstellt der Bezirksrevisor einen Bericht, in dem die Überprüfung aller Punkte aus der Checkliste des Handbuchs für Finanzen bestätigt wird. Der Bericht ist den Geprüften ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme zuzuleiten. Prüfungsbericht und Stellungnahmen werden danach dem Vorstand Finanzen zugeleitet.

2.3 Der schriftliche Bericht des Prüfungsgremiums für den Verbandstag bzw. den Verbandshauptausschuss wird in einer aussagefähigen Kurzform erstellt. Gegenüber dem Präsidium muss das Prüfungsgremium jederzeit ausführlichen Bericht erstatten können.

## **E Finanzierung der Bezirke**

### **1. Die Bezirke werden finanziert aus**

- den Beiträgen der Vereine des Bezirks gemäß Beschluss des Bezirkstags bzw. des Bezirkshauptausschusses,
- Mitteln des BLSV-Bezirks, des Bayerischen Jugendrings und staatlicher oder kommunaler Körperschaften (einschließlich Stiftungen), die ihnen zugewiesen wurden,
- Einnahmen aus Dienstleistungen,
- Einnahmen aus Werbung,
- sonstigen Einnahmen.

2. Verantwortlich für die Umsetzung des Haushalts des Bezirks, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Erfüllung der Aufgaben (Zuschüsse für offizielle Veranstaltungen auf Bezirksebene, Sitzungskosten auf Bezirksebene, Erstattung Auslagen Bezirksfachwarte) ist der Bezirksvorsitzende. Er kann sich der Mithilfe eines Bezirkskassenwartes bedienen. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist vom Verantwortlichen auf dem vom BTTV vorgegebenen Formular „Vollständigkeitserklärung“ zu bestätigen.
3. Der Verwendungsnachweis über alle dem Bezirk zufließenden Mittel ist durch eine aussagefähige, aktuelle Buchhaltung zu führen. Dabei ist jede einzelne Einnahme und Ausgabe getrennt durch Belege nachzuweisen.
4. Für die Verwendung der Mittel ist ein Bankkonto auf Kontokorrentbasis zu führen. Das Konto des Bezirks muss die Bezeichnung „Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. Bezirk (*Bezeichnung des Bezirks*)“ tragen.
5. Auf dem Konto des Bezirks müssen folgende Personen einzeln zeichnungsberechtigt sein:
  - der Bezirksvorsitzende,
  - der Bezirkskassenwart,
  - bis zu zwei Bezirksfachwarte,
  - der Präsident des BTTV,
  - der Vizepräsident Finanzen des BTTV.Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Beträge per SEPA-Lastschriftverfahren von diesem Konto einzuziehen.
6. Der Nachweis über Einnahmen und Ausgaben der Mittel ist auf Anforderung des Prüfungsgremiums zu erbringen. Der Rechnungsabschluss ist mindestens einmal pro Quartal zu führen, wobei die vom BTTV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind. Dem Rechnungsabschluss sind sämtliche Bankauszüge in Kopie beizufügen.

### **F Finanzierung der Kreise**

1. Die Kreise werden finanziert aus
  - den Beiträgen der Vereine des Kreises gemäß Beschluss des Kreistags,
  - Mitteln des BLSV-Kreises, des Bayerischen Jugendrings und staatlicher oder kommunaler Körperschaften (einschließlich Stiftungen), die ihnen zugewiesen wurden,
  - Einnahmen aus Dienstleistungen,
  - Einnahmen aus Werbung,
  - sonstigen Einnahmen.
2. Verantwortlich für die Umsetzung des Haushalts des Kreises, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Erfüllung der Aufgaben (Zuschüsse für offizielle Veranstaltungen auf Kreisebene, Sitzungskosten auf Kreisebene, Erstattung Auslagen Kreisfachwarte) ist der Kreisvorsitzende. Er kann sich der Mithilfe eines Kreiskassenwartes oder zur finanztechnischen Abwicklung nach Absprache der Mithilfe des Bezirkskassenwartes bedienen. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist vom Verantwortlichen auf dem vom BTTV vorgegebenen Formular „Vollständigkeitserklärung“ zu bestätigen.

3. Der Verwendungsnachweis über alle dem Kreis zufließenden Mittel ist durch eine aussagefähige, aktuelle Buchhaltung zu führen. Dabei ist jede einzelne Einnahme und Ausgabe getrennt durch Belege nachzuweisen.
4. Für die Verwendung der Mittel ist ein Bankkonto auf Kontokorrentbasis zu führen. Das Konto des Kreises muss die Bezeichnung  
„Bayerischer Tischtennis-Verband e.V.  
Bezirk (*Bezeichnung des Bezirks*) Kreis (*Nummer des Kreises*)“  
tragen.
5. Auf dem Konto des Kreises müssen folgende Personen einzeln zeichnungsberechtigt sein:
  - der Kreisvorsitzende,
  - der Kreiskassenwart,
  - bis zu zwei weitere Mitglieder des Kreisvorstands,
  - der Bezirksvorsitzende,
  - ggf. der Bezirkskassenwart.Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Beträge per SEPA-Lastschriftverfahren von diesem Konto einzuziehen.
6. Der Nachweis über Einnahmen und Ausgaben der Mittel ist auf Anforderung des Bezirksrevisors zu erbringen. Der Rechnungsabschluss ist mindestens einmal pro Quartal zu führen, wobei die vom BTTV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind. Dem Rechnungsabschluss sind sämtliche Bankauszüge in Kopie beizufügen.

## **G Zuschüsse**

Vereinen und Spielern des BTTV können Zuschüsse gewährt werden. Diese sind im Anhang dieser Finanzordnung aufgelistet und bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des BTTV, wenn kein Betrag im Anhang aufgelistet ist. Voraussetzung für den Verein ist, dass er zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung als gemeinnützig anerkannt ist. Der Genehmigung muss die Vorlage eines Kostenvoranschlags vorausgegangen sein. Dieser soll vor der Veranstaltung eingereicht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Verein der Geschäftsstelle des BTTV eine endgültige Rechnungslegung vorlegen.

## **H Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

### **ANHANG ZUR FINANZORDNUNG**

#### **1. Veranstaltungszuschüsse für bayerische Veranstaltungen**

##### **1.1 Einzelveranstaltungen**

Bayerische Mannschaftsmeisterschaft Jugend (Entscheidungsspiel Bayernliga-Nord- und -Südmeister)	je Turnier	€ 50,--
Aufstiegsturnier zur Bayernliga Jugend	je Turnier	€ 50,--
Senioren-Ligenspielbetrieb (Blockspieltag oder Entscheidungsturnier)	je Spieltag/Turnier	€ 75,--
Bayernpokal		€ 100,--
Verbandsentscheid mini-Meisterschaften		€ 100,--

##### **1.2 Einzelveranstaltungen auf Bezirks- bzw. Kreisebene**

Die Bezirke und Kreise können gemäß Beschluss des jeweiligen Vorstands jeweils einzelne offizielle Veranstaltungen bis zu einer Höhe von max. € 100,-- bezuschussen.

---

## **2. Veranstaltungszuschüsse für überregionale Veranstaltungen in Bayern**

Für diese Veranstaltungen ist gegebenenfalls acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

## **3. Kostenersatz für überregionale Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 (ohne Senioren und Erwachsene B/C/D)**

- a) Fahrtkosten: Fahrtkosten müssen von jedem Teilnehmer selbst getragen werden; eine gemeinsame, vom BTTV organisierte Anreise gemäß Reiseplan ist für die Teilnehmer kostenlos.
- b) Übernachtungen bei überregionalen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sind bei Buchung durch den BTTV kostenlos.
- c) Verpflegung (bei überregionalen Veranstaltungen):  
Bei Erwachsenenveranstaltungen müssen die erwachsenen Teilnehmer selbst für ihre Verpflegung aufkommen.  
Bei Jugendlichen wird die Verpflegung vom BTTV übernommen (die Verantwortung liegt beim Delegationsleiter).  
Kostenbeitrag je Veranstaltungstag und pro Teilnehmer (nur Jugendliche) € 15,--
- d) Startgebühren für offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 werden (auch für Senioren und Erwachsene B/C/D) vom BTTV übernommen.

## **4. Kostenersatz für Lehrgänge auf Verbandsebene**

- a) Fahrtkosten: keine Fahrtkosten für Lehrgänge
- b) Übernachtungen: Kostenlos
- c) Verpflegung: Kostenlos  
Zusatzverpflegung: Nur bei Jugendlehrgängen (die Verantwortung liegt beim Lehrgangsteiler).
- d) Teilnahmegebühr: je Lehrgangstag pro Teilnehmer € 15,--  
(Sparpartner können von der Gebühr befreit werden)
- e) Kosten für Teilnahme an regelmäßigen Fördermaßnahmen auf Verbandsebene (z.B. Verbandsstützpunkten) je Halbjahr maximal € 200,--  
Die jeweilige Höhe pro Spieler legt der Vorstand Jugend fest.  
Teilnahmegebühren der Untergliederungen dürfen die Höchstgrenze der Verbandsebene nicht übersteigen (keine Fahrtkosten für Stützpunktmaßnahmen).

## **5. Zuschüsse für Vereine und Spieler, die an außerbayerischen/überregionalen Veranstaltungen teilnehmen**

Bei Mannschaftsmeisterschaften der Jugend und Schüler auf Antrag des Vereins, wobei die Ausgaben zu belegen sind. Bei Einzelmeisterschaften der Senioren auf Antrag des Verbandssenorenwartes.

## **6. Kostenersatz für Fachwarte**

Fachwarte erhalten gemäß Satzung § 2 diejenigen Aufwendungen ersetzt, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

Spielleiter auf Verbandsebene (für jede geführte Spielklasse) erhalten pro Halbserie € 15,-- als pauschalen Kostenersatz. Weitere Kosten können selbst gegen Nachweis nicht erstattet werden.

Den Untergliederungen steht es frei, nach Beschluss des Kreistags bzw. des Bezirkstags oder des Bezirkshauptausschusses, Fachwarten einen pauschalen Kostenersatz zu gewähren unter der Voraussetzung, dass auf weitere Erstattung von Kosten selbst gegen Nachweis verzichtet wird. Die Pauschalen an Spielleiter (für jede geführte Spielklasse pro Halbserie) bzw. an weitere Fachwarte (für jedes Wahlamt pro Halbjahr) dürfen den Betrag von € 15,-- nicht übersteigen.

---